



Stabsstelle 02.1
Justitiariat

Herr Walter Klein
(Leitender Justitiar)

Telefon: +49 221 470-4423
Telefax: +49 221 470-5189
w.klein@verw.uni-koeln.de
verwaltung.uni-koeln.de

Ihre Email vom 10.11.2015
Antrag auf Informationen nach dem IFG NRW
„Ergebnisse der Zählung der Hörsäle“

Köln, 19.01.2016

Sehr [REDACTED]

auf Ihren o.g. Antrag auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
NRW (IFG NRW) ergeht folgender Bescheid:

- I. Ihr Antrag wird abgelehrt.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Die von Ihnen angeforderten Informationen liegen der Universität zu Köln zum momentanen Zeitpunkt nicht vor. Die Universität zu Köln hat das HIS Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) mit der Auslastungsuntersuchung ihrer Lehrräume beauftragt. Diese führt die „Zählungen“ eigenständig durch und legt der Universität in der Regel am Ende des ersten Quartals des auf die Untersuchung folgenden Jahres einen umfassenden Bericht vor, der der Universität als Grundlage für weitere Entscheidungen dient. Auf die Erhebungsrohunterlagen (Ergebnisse der Zählung) hat die Universität zu Köln keinen Zugriff.

Servicezeiten:

Mo. Di. Do	9.00 – 16.00 Uhr
Mi.	9.00 – 18.00 Uhr
Fr.	9.00 – 13.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
Zentrale:
Tel. +49 221 470-0
Fax +49 221 470-5151

Zu erreichen mit:

KVB-Bahnlinie 9
KVB-Buslinien 130, 136, 142, 146

Bankverbindung

Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Kto.-Nr. 19 00 694 835
IBAN DE44 3705 0198 1900 694835
BIC COLSDE33

II.

Eine Gebühr wird gemäß § 11 IFG NRW i.V.m. mit § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu vorstehender Verwaltungsgebührenordnung nicht erhoben, da es sich vorliegend um die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft handelt. Auslagen werden nicht erhoben, da der Bescheid auf Wunsch des Antragstellers auf elektronischem Wege zugestellt wird.

Hinweis gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW:

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, wenden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.